

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Referat für Sozialwesen

Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
Tel. 03842/45571, Fax: 03842/45571-550

E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Homepage: www.bh-leoben.steiermark.at

Stand: März 2015

PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

Aufnahme – Heimgebühren – Aufwandersatz

Information

Pflegeheime und Heimaufnahme

Was ist ein Pflegeheim?

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft. Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich. Für Pflegeheime, die im Eigentum des Landes, eines Sozialhilfeverbandes oder einer Gemeinde stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 8, zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?

Im Bezirk Leoben bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeverband erfolgen kann:

Landespflegezentrum Mautern

Betreiber: Stmk. Krankenanstalten GmbH.
Adresse: 8774 Mautern/Stmk., Hauptstraße 16
Tel. 03845/2315: Fax: -230

Seniorenhaus Verbena

Betreiber: Verbena Seniorenpflege-Betriebs-GmbH
Adresse: 8793 Trofaiach, Gößgrabenstraße 29
Tel : 03847/30090, Fax : -33

Seniorenhaus Viola

Betreiber: Haus Viola "Sonnenblume" Seniorenbetreuungsgesellschaft mbH & Co KG
Adresse: 8773 Kammern i.L., Hauptstraße 74
Tel : 03844/80375

Senioren- Wohn- und Pflegezentrum der Volkshilfe Eisenerz

Betreiber: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
Adresse: 8790 Eisenerz, Vordernbergerstraße 81
Tel : 03848/3807, Fax : -21

Senioren- Wohn- und Pflegezentrum der Volkshilfe Leoben

Betreiber: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
Adresse: 8700 Leoben, Pestalozzistraße 31
Tel : 03842/23711, Fax : -21

Senioren- Wohn- und Pflegezentrum der Volkshilfe St. Peter Freienstein

Betreiber: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
Adresse: 8792 St. Peter Freienstein, Traidersbergstraße 6A
Tel : 03842/24988 Fax : -21

Senioren- Wohn- und Pflegezentrum der Volkshilfe Niklasdorf

Betreiber: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
Adresse: 8712 Niklasdorf, Hauptstraße 5
Tel : 03842/ 82500, Fax : -12

Senioren- Wohn- und Pflegezentrum der Volkshilfe Vordernberg

Betreiber: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
Adresse: 8794 Vordernberg, Viktor-Zack-Straße 2
Tel : 03849/20815

Caritas Senioren- und Pflegewohnhaus Leoben-Göb

Betreiber: Caritas der Diözese Graz-Seckau
Adresse: 8700 Leoben, Hirschgraben 5
Tel : 03842/90409

Seniorenpflegeheim Kaiser

Betreiber: Seniorenpflegeheim Kaiser GmbH
Adresse: 8700 Leoben, Spitalweg 11
Tel : 03842/42849

Seniorenresidenz Steinkellner

Betreiber: Seniorenresidenz Steinkellner KG
Adresse: 8700 Leoben, Kärntnerstraße 282
Tel : 03842/22880

Seniorenresidenz Schoberblick

Betreiber: MAIER Kerstin und LEITNER Mario
Adresse: 8781 Wald am Schoberpaß 65
Tel : 0664/1233480

Seniorenwohn- und Pflegeheim Murtalblick

Betreiber: Seniorenwohn- und Pflegeheim Murtalblick GmbH
Adresse: 8714 Kraubath/Mur, Am Waldrand 1a
Tel : 03832/353901

Alten- und Pflegeheim Rabl – Pflegeheimat Vergiss mein nicht

Betreiber: Alten- und Pflegeheim Rabl GmbH
Adresse: 8770 St. Michael i.O., Vorderlainsach 46
Tel : 03843/35700

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden.

Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weitergehende Auskünfte.

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine Hotelkomponente, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den Pflegezuschlag, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

Wie erfolgt die Heimaufnahme?

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt **in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber**. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Entsprechende Vertragsformulare liegen bei den Pflegeheimen auf.

Kosten der Pflegeheimunterbringung

Wer bezahlt die Pflegeheimunterbringung?

Grundsätzlich hat der Heimbewohner die Kosten des Pflegeheimes aus seinem Einkommen (Pension und Pflegegeld) und aus seinem sofort verwertbaren Vermögen wie Sparguthaben selber zu bezahlen. Das Sparvermögen ist bis zu einem Betrag in Höhe von € 7.000,-- (freibleibendes Vermögen) heranzuziehen. Sollte eine Sterbeversicherung existieren oder vertragliche Verpflichtungen zur Abdeckung der Begräbniskosten bestehen, so hat dem Heimbewohner ein Betrag von € 4.230,-- an freibleibendem Vermögen zu verbleiben.

Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?

Dem Heimbewohner verbleiben:

- von der Pension: 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.
- vom Pflegegeld: Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 45,18 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes wird von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

Was ist mit dem sonstigen Vermögen wie Liegenschaften des Heimbewohners?

Liegenschaften (Grundstücke, Wohnhäuser, Eigentumswohnung u.a.) stellen zumeist ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, sind jedoch ein Haftungskapital für Forderungen des Sozialhilfeträgers. Im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten Verfahren kann eine grundbücherliche Sicherstellung der angelaufenen offenen Heimkosten verfügt werden.

Was ist, wenn die Pflegeheimkosten mit dem Einkommen und dem verwertbaren Vermögen nicht bezahlt werden können?

In diesem Falle liegt eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor und es kann ein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes durch Übernahme der Heimkosten gestellt werden.

Anträge auf (Rest-)Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) **liegen bei allen Gemeindeämtern** sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Referat für Sozialwesen auf und können von der Homepage der Bezirkshauptmannschaft www.bh-leoben.steiermark.at heruntergeladen werden.

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid, Pflegegeldbescheid, Rentennachweis, Unfallrente, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen)
- Nachweise über festgesetzte Unterhaltsansprüche (Vergleich/Beschluss/Urteil)
- Nachweise über Sparbücher, Bausparverträge, Lebens- Sterbeversicherungen (Polizzen), Wertpapiere usw. (jeweils in Kopie)
- Kopie der Kontoauszüge (Girokonto, Pensionskonto usw.) **der letzten sechs Monate** (fortlaufend nummeriert) **vor Heimeintritt**,
- Grundbuchsauszug, der im Eigentum des Heimbewohners stehenden Immobilien
- Kopie der Übergabsverträge bzw. Schenkungsverträge
- Sachwalterschaftsbeschluss (wenn ein Sachwalter bestellt ist)

Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?

Neben der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist die **Pflegeheimbedürftigkeit** eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der

Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

Die Pflegeheimbedürftigkeit wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die **zumindest Pflegegeld der Stufe 4** beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der PflegegeldEinstufung noch nicht abgeschlossen ist oder die nach den pflegegeldrechtlichen Bestimmungen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 beziehen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten bei der Antragstellung nachzuweisen.

Wann ist der Antrag auf (Rest-)Kostenübernahme zu stellen?

Der Antrag auf Übernahme der (Rest-)Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim soll grundsätzlich **vor Heimaufnahme** gestellt werden.

Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme?

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgehalten hat, sofern dieser in der Steiermark liegt.

In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?

Mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Heimgebühren vom Sozialhilfeträger in voller Höhe übernommen.

Weitere Pflege- und Betreuungsangebote

Mobile soziale Dienste und weitere Leistungsangebote

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

Alten- und Seniorenwohnhäuser

Dabei handelt es sich um pflegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

Tageszentren

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchführt.

Pflegeplätze

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht.

Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilen Sozialen Diensten, den Sozialämtern der Gemeinden, sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben.

Aufwandersatz

Mit der Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger (Land Steiermark und Sozialhilfeverband Leoben) ist gewährleistet, dass der hilfebedürftige (pflegeheimbedürftige) Mensch jene Leistungen erhält, die er auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes benötigt.

Der Sozialhilfeträger prüft an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Ersatzes der von ihm vorläufig getragenen Kosten.

Wer wird zum Aufwandersatz herangezogen?

Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sind zum Aufwandersatz verpflichtet:

1. Der Hilfeempfänger (Heimbewohner) selbst aus seinem Einkommen und Vermögen
2. Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
3. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (vertraglich Verpflichtete)
4. Personen, denen der Hilfeempfänger in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat

1. Aufwandersatz des Heimbewohners

Wie bereits angeführt, stellen Immobilien ein nicht sofort verwertbares Vermögen des Heimbewohners dar, welches zur Sicherung der Forderung des Sozialhilfeträgers herangezogen wird.

2. Aufwandersatz des Erben des Heimbewohners

Auch die Erben des Heimbewohners sind Aufwandersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses.

3. Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter

Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (auch Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen). Ausgenommen sind lediglich Schenkungen wegen Bedürftigkeit gemäß § 947 ABGB, Schmerzensgeldansprüche und Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers – mit Verständigung des verpflichteten Dritten – im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

4. Was ist, wenn der Heimbewohner das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt, unter dem Wert verkauft oder übergibt?

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenknehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der**

letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Werden Rechtsgeschäfte in Benachteiligungsabsicht oder als Vermögensverschleuderung wissentlich gemacht, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger diese Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anfecht. In diesen Fällen hat der Beschenkte maximal den (aktuellen) Wert der Schenkung zu ersetzen bzw. ist das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln. Besteht der Verdacht einer betrügerischen Handlung, wird Strafanzeige erstattet.

Wie sieht es mit der Verjährung von Aufwandersatzansprüchen aus?

Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind und die Ansprüche in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten (Ausnahme: wenn eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgt ist).

Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwandersatz

Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?

Der **Antrag** auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird **beim (Aufenthalts-) Gemeindeamt** oder direkt bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft werden die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit sowie die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende Bescheide kann Beschwerde erhoben werden.

Wie erfolgt das Aufwandersatzverfahren?

Das Aufwandersatzverfahren wird von der Bezirkshauptmannschaft als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes durchgeführt.

Das Aufwandersatzverfahren endet gewöhnlich mit einem Vergleich zwischen dem Sozialhilfeverband als Kostenträger und dem Aufwandersatzpflichtigen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, stellt der Sozialhilfeverband einen Antrag an die Behörde, den Aufwandersatz bescheidmäßig vorzuschreiben. Gegen Aufwandersatzbescheide kann Beschwerde erhoben werden.

Informationen

Wo gibt es weitere Informationen?

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, **zu freien Heimplätzen und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.**

Fachliche Auskünfte zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder auf einem Pflegeplatz erteilen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Leoben.

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten des Referats für Sozialwesen der Bezirkshauptmannschaft Leoben gerne zur Verfügung.

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Peter-Tunner-Straße 6
8700 Leoben

Referat für Sozialwesen

Tel.: 03842/45571-245

Fax: 03842/45571-550

bhln@stmk.gv.at

Zuständig für den Bereich Sozialhilfe/Pflegeheimunterbringung:

Buchstaben A-J, Margit Felber, 03842/45571-242

Buchstaben K-P, Sabine Schutting, 03842/45571-290

Buchstaben Q-Z, Mario Adler, 03842/45571-244

Referatsleiter:

Mag. Markus Kraxner

Referat für Sozialarbeit

Tel.: 03842/45571

Fax: 03842/45571-550

bhln@stmk.gv.at

Über die Vermittlung werden Sie mit Ihrer zuständigen Sozialarbeiterin/
Ihrem zuständigen Sozialarbeiter verbunden.

Referatsleiterin:

LDSA Waltraud Fahrbacher